

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018, um 19.30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Verpflichtung von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Der bisherige Stadtvertreter Thomas Heckmann, Mitglied der SPD-Fraktion, ist aus Büdelsdorf verzogen und hat sein Mandat als Stadtvertreter zum 01.12.2018 niedergelegt.

Der nächste Kandidat im Listenvorschlag der SPD unter der laufenden Nummer 9 hat wirksam erklärt, dass er auf das Amt als Stadtvertreter verzichtet.

So rückt nun von Listenvorschlags-Platz Nr. 10 Frau Reuter als Stadtvertreterin zum 01.12.2018 nach und nimmt den Platz von Herrn Heckmann in der Stadtvertretung ein.

Frau Reuter ist daher noch gemäß § 33 Abs. 5 GO von der Bürgervorsteherin zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Zu 2) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 27. September 2018**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 4) Einwohnerfragestunde

**Zu 5) Mitteilungen der Bürgervorsteherin, Unterrichtung über die
Ausschussarbeit**

**Zu 6) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Zu 7) Nach- und Umbesetzung von Ausschüssen

Wie unter TOP 1 bereits ausgeführt, hat Herr Thomas Heckmann im Zusammenhang mit seinem Wegzug aus Büdelsdorf sein Amt als Stadtvertreter zum 01.12.2018 niedergelegt.

Er war zuvor als Stadtvertreter in der Sitzung der Stadtvertretung vom 12.06.2018 für die SPD-Fraktion als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit und als 2. Stellvertreter in den Hauptausschuss gewählt worden.

Daher ist er nun gemäß § 40a GO aus seinen gewählten Funktionen abuberufen.

Der Stadtvertretung wird daher folgender Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Thomas Heckmann wird als Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit und als 2. stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss abberufen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 40 a GO.

Aufgrund der Abberufung sind die vakanten Funktionen neu zu vergeben.

Die SPD-Fraktion schlägt als neues Mitglied Stadtvertreterin Reuter vor.

Der Stadtvertretung werden die folgenden beiden Beschlüsse empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Stadtvertreterin Reuter wird als Mitglied der SPD-Fraktion als neue 2. Stellvertreterin in den Hauptausschuss gewählt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 45a GO.

Beschlussempfehlung:

Stadtvertreterin Reuter wird als Mitglied der SPD-Fraktion als neues Mitglied in den Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit gewählt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt aus § 46 GO.

Zu 8) I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014

In der Ausschusssitzung am 06.11.2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr die Verwaltung beauftragt, eine I. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014 zur Beschlussempfehlung vorzulegen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat beschlossen, den Beitragsanteil von zurzeit 85 % auf 70 % für Anliegerstraßen abzusenken. Zudem soll eine Eckgrundstücksvergünstigung wieder eingeführt werden. Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden, sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, allerdings wird der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 der Straßenbaubeitragssatzung ergebene Beitrag nur zu 80 Prozent erhoben.

Der Entwurf der I. Nachtragssatzung ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 29.11.2018 mit sechs Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die der Vorlage im Entwurf als **Anlage 1** beigelegte I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Abs. 2 GO.

Zu 9) I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 4 in der Vorlage des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 06. November 2018, die dargestellte Prognose der Gebührenentwicklung sowie den der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegten Entwurf der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) verwiesen.

Aufgrund des kontinuierlich steigenden Gebührenaufkommens soll die Benutzungsgebühr für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Höhe von derzeit 2,40 Euro/m³ mit Wirkung zum 01.01.2019 auf 1,95 Euro/m³ gesenkt werden.

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bleibt unverändert in Höhe von 0,40 Euro/m² zu berücksichtigender, überbauter oder befestigter Grundstücksfläche pro Jahr bestehen.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06. November 2018 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 06.11.2018 im Entwurf als Anlage 1 beigefügte I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Nr. 2 GO.

Zu 10) Nachtragsgebührensatzung Flüchtlingsunterkünfte

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter 5.1 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 05.12.2018 sowie auf die dazu beigefügten Anlagen 2 und 3 verwiesen.

Die Stadtvertretung wird gebeten, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Vorlage des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales als Anlage 3 beigefügte II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung von Ersatzwohnraum und die Gebührenerhebung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Büdelsdorf wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Nr. 2 GO.

Zu 11) Jahresabschluss 2017 der Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf den Workshop am 22.09.2018 und die Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses vom 06.12.2018 verwiesen.

Der Hauptausschuss wird in der genannten Sitzung seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in einem Schlussbericht zusammenfassen. Der Schlussbericht wird voraussichtlich keine

Beanstandungen ergeben.

Unter den genannten Voraussetzungen legt der Bürgermeister den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Schlussbericht des Hauptausschusses gem. § 95 n Abs. 3 S. 1 GO der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Diese beschließt nach S. 2 der genannten Vorschrift über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresüberschusses.

Hinweis:

Die relevanten Unterlagen bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht sind im Vorfelde zugestellt worden. Der Schlussbericht des Hauptausschusses wird am 13.12.2018 nachgereicht. Ein Exemplar der umfangreichen Teilrechnungen kann weiterhin im Vorwege im Fachbereich Finanzen und Innerer Service eingesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2017 der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht, sowie den Schlussbericht.

Der bilanzielle Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 wird mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 95 n Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 1 GO.

Zu 12) I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Es wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen wird der Hauptausschuss der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 06.12.2018 voraussichtlich empfehlen, die I. Nachtragshaushaltssatzung 2018 zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2018.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird bis zum Ende des Haushaltsjahres aufrechterhalten.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 S. 1 Nr. 2 GO, § 29 S. 2 GemHVO-Doppik.

Zu 13) Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Es wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Die Anlage Haushaltssatzung 2019 wird am 10.12.2018 nachgereicht.

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen wird der Hauptausschuss der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 06.12.2018 voraussichtlich empfehlen, die Haushaltssatzung 2019 zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2019.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 S. 1 Nr. 2 GO.

Zu 14) Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 4 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 29.11.2018 und den der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den als Anlage 2 beigefügten Lagebericht der Werkleitung verwiesen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Stadtvertretung vorzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Stadtvertretung.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 29.11.2018 empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Der Jahresabschluss 2016 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme per 31.12.2016:	23.110.381,21 Euro
- Summe der Erträge:	1.693.605,46 Euro
- Summe der Aufwendungen:	1.598.605,46 Euro
- Jahresüberschuss:	95.000,00 Euro

2.

Das Jahresergebnis 2016 (Überschuss) in Höhe von 95.000,00 Euro wird in die Rücklage eingestellt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Ziff. 21 GO.

Zu 15) Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter TOP 5 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 29.11.2018 und den der Vorlage als Anlage 3 beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Büdelsdorf verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 29.11.2018 empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 29.11.2018 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan 2019 der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wird beschlossen.

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2019:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.658.000 Euro
die Aufwendungen	1.563.000 Euro
der Jahresgewinn	95.000 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	1.326.000 Euro
die Auszahlungen	1.326.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	723.000 Euro
-----	--	--------------

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 EigVO i.v.m. § 27 und § 97 GO.

Zu 16) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage 2019

Die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. hat mit Schreiben vom 16.10.2018 einen Antrag auf Genehmigung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019 gestellt.

Die Geschäfte sollen am

06. Januar 2019 zur Veranstaltung „**Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt**“,
19. Mai 2019 zur Veranstaltung „**RD macht mobil**“ und
27. Oktober 2019 zur Veranstaltung „**RD ist Kult**“

jeweils in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon darf eine Öffnung aus besonderem Anlass jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen (§ 5 Abs. 1 LöffZG). Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine Rechtsverordnung, für deren Erlass gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

Die Veranstaltungen am 06. Januar, 19. Mai und 27. Oktober 2019 werden in Zusammenarbeit mit RD-Marketing organisiert und sollen zeitgleich in Büdelsdorf und Rendsburg stattfinden. Die Erfahrungen der letzten Jahre hat gezeigt, dass alle drei Veranstaltungen auf breites Interesse der Bevölkerung gestoßen sind und sich zahlreiche auswärtige Besucher eingefunden haben.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 05.12.2018 voraussichtlich empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die verkaufsoffenen Sonntage am 06. Januar, 19. Mai und 27. Oktober 2019 werden zugelassen. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, die als **Anlage 2** im Entwurf beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes zu erlassen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung / des Hauptausschusses ergibt sich aus § 27 GO und §55 LVwG.

Zu 17) Annahme von Spenden 2018

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung (Spende, Schenkung) ausschließlich dem Bürgermeister und die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die tatsächliche Annahme der Spende.

In den anliegenden Meldelisten sind alle Spenden aus dem Jahr 2018 aufgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spenden, die in den als **Anlage 3** beigefügten Meldelisten aufgeführt sind.

Zu 18) Berichte über die Prüfung

- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes der Kunst in der Carlshütte gGmbH Büdelsdorf
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH Büdelsdorf

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen.

Die Prüfberichte können während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

Zu 19) Fragestunden der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Büdelsdorf, den 04.12.2018



Hinrichs

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 70 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 45 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 30 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 50 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 35 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 45 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 70 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 2

§ 6 Beitragsmaßstab; Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebene Beitrag wird nur zu 80 Prozent erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Stadt für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

§ 11 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 4

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den xx.xx.xxxx

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs
Hinrichs

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen an den Sonntagen anlässlich der nachstehenden Veranstaltungen von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

**„Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt“ am 06. Januar 2019
„RD macht mobil“ am 19. Mai 2019 und
„RD ist Kult“ am 27. Oktober 2019**

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Hinrichs

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Büdelsdorf goes Multimedia Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
31.07.2018	Geldspende	25.000,00 €			Projektanteil

Summe: 25.000,00 € Unterschrift: Jörg Käselau (meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Lummerland

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
08.06.2018	Sachspende (Laugengebäck)	150,00 €			Sommerfest
07.11.2018	Sachspende (Laugengebäck)	115,00 €			Herbstfest

Summe: 265,00 €

Unterschrift:

Käselau

(meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Freiwillige Feuerwehr

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
02.08.2018	Geldspende	1.450,00 €			Homepage Feuerwehr
07.08.2018	Geldspende	330,00 €			Fußballspiel BTSV - HSV

Summe: 1.780,00 €

Unterschrift: Jörg Käselau (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Liliput

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
04.07.2018	Geldspende	150,00 €			keine besondere Verwendung

Summe: 150,00 €

Unterschrift: *Jörg Käselau* (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: städtische Grundschulbetreuung

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
16.01.2018	Geldspende	300,00 €			keine besondere Verwendung
09.02.2018	Geldspende	250,00 €			keine besondere Verwendung
16.05.2018	Geldspende	319,83 €			keine besondere Verwendung
26.10.2018	Geldspende	131,00 €			keine besondere Verwendung
29.11.2018	Geldspende	227,00 €			keine besondere Verwendung

Summe: 1.227,83 €

Unterschrift: Jörg Käselau (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.